

Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?	Bestandsanlage, keine veränderten Flächenanteile. Die Grundfläche und Linienführung des umzubauenden Fischaufstieges entspricht im Wesentlichen der Bestandsituation.
1.1.2	Flächenverbrauch - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m ² (Nr. 18.5.2 Anlage 1 UVPG)?	Nein
1.1.3	Ist mit dem Vorhaben auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z.B. Nr. 8.1.1 Anlage 1 UVPG?	Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
1.2.1	Existiert ein Altbestand, der bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden muss?	Bestand: Kraftwerk mit Entlastungsanlagen (Klappe/Schütze), Oberwasserzulauf mit Fischschutzsystem 15 mm, Turbinengebäude mit Turbine 3,5 m ³ /s, Unterwasserauslauf. Fischaufstiegsanlage. ALLES IM BESTAND VORHANDEN
1.2.2	Existieren Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben?	Nein, nicht bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
1.3.1	Fläche	

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.3.1.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB?	Ja
1.3.1.2	- Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB?	Ja
1.3.1.3	- Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?	Ja
1.3.1.4	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?	Nein
1.3.1.5	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche vom mehr als 5.000 m ² ?	Nein
1.3.2	Boden	
1.3.2.1	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Keine Veränderungen, Anlagenbestand
1.3.2.2	Schadstoffeintrag (z.B. durch Emissionen von Schwermetallen oder persistenten Stoffen)	Nein
1.3.2.3	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m ³ beträgt?	Nein
1.3.3	Wasser	
1.3.3.1	Abwasser	
1.3.3.1.1	Veränderungen von Quantität oder Qualität des Abwassers (Abwassermenge, -eigenschaft (BSB, AOX, TOC), Frachten, Temperatur, Sedimentgehalt etc.	Die Anlage erzeugt kein Abwasser

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.3.3.1.2	Enthält das Abwasser Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind?	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2	Abwassereinleitung in eine Kläranlage	
1.3.3.2.1	Ist es im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich, eine <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, die für nachfolgende Abwassermengen ausgelegt ist: - organisch belastetes Abwasser ≥ 600 kg BSB5 /d (roh) bis < 9000 kg BSB5/d (roh)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2.2	- organisch belastetes Abwasser ≥ 120 kg BSB5 /d (roh) bis < 600 kg BSB5/d (roh)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2.3	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 900 m ³ /2h bis < 4500 m ³ /2h (ausgenommen Kühlwasser)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2.4	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 10 m ³ /2h bis < 900 m ³ /2h (ausgenommen Kühlwasser)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.3	Einleitung in ein Oberflächengewässer	
	Entnehmen / Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von:	Die Anlage nutzt kein Grundwasser
1.3.3.3.1	- 5000 bis < 100.000 m ³ /Jahr	keine Nutzung
1.3.3.3.2	- 100.000 bis < 10 Mio m ³ /Jahr	keine Nutzung

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.3.3.4	<u>Tiefbohrungen</u> zum Zwecke der Wasserversorgung?	keine Nutzung
1.3.3.5	Besteht eine Gefahr im Hinblick auf den Grundwasserschutz?	Nein
1.3.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
1.3.4.1	Sind nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten?	Nein, Bestandsanlage
1.3.4.2	Sind nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten?	Nein, Bestandsanlage
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	
1.4.1	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m³/d], [m³/a]	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	
1.5.1	Luft	
1.5.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 a) TA Luft überschritten?	Nein
1.5.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 b) TA Luft überschritten?	Nein
1.5.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?	Nein
1.5.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 c) TA Luft zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 S. 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))	Nein

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.5.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor?	Nein
1.5.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittiert?	Nein
1.5.1.7	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.4 TA Luft (SO _x , NO _x , HF, NH ₃) überschritten?	Nein
1.5.1.8	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft (Schadstoffdeposition) überschritten?	Nein
1.5.1.9	Werden Treibhausgase emittiert? (§ 3 Nr.16 TEHG: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF ₆))	Nein, mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage wird CO ₂ reduziert bzw. eingespart, ca. 400 t/Jahr, 375.000 kWh/Jahr regenerative Energie aus Wasserkraft. Regenerative Energieerzeugung bereits seit vielen Jahrzehnten am Standort vorhanden
1.5.2	Lärm	
1.5.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind zu berücksichtigen) überschritten?	Nein, Anlagenbestand
1.5.3	Erschütterungen	Nein, Anlagenbestand
1.5.4	Licht	Nein, Anlagenbestand
1.5.5	Wärme	Nein
1.5.6	Strahlung (z.B. Radioaktivität)	Nein

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1.1	verwendete Stoffe,	Nein
1.6.1.2	und Technologien	Nein
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbes. aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)	Nein
1.6.2.1	Unterliegt die Anlage der StörfallV?	Nein
1.6.2.2	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?	Nein
1.6.3	Bestehen Risiken durch den Klimawandel? (z.B. Auslegung des Bauwerks im Hinblick auf Niederschläge, Hochwasser, Wind, Schnee- und Eislasten) Siehe auch TRAS 310 und TRAS 320)	Nein, Ableitvermögen der Anlage bleibt unverändert erhalten.
1.7	Bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	
1.7.1	durch das Wasser? (z.B. Einfluss auf Trinkwassergewinnung)	Nein
1.7.2	durch Luftverunreinigungen?	Nein

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
	(z.B. Überschreitung von Immissionsgrenzwerten)	
1.7.3	durch Veränderung des Kleinklimas am Standort? (z.B. Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftschneisen)	Nein

2.	Standort des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für	
2.1.1	Siedlung und Erholung,	Nein
2.1.2	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,	Nein
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Nein
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere	

2.	Standort des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhaltsunter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
2.2.1	Fläche, Boden, Landschaft	Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag
2.2.2	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?	Nein
2.2.3	Wasser (Art des Gewässers: Badegewässer, Fischgewässer, Trinkwassergewinnung)	Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag
2.2.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets	Nein, siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag. Durch die Umbaumaßnahme der Fischaufstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit am Querbauwerk verbessert. Dies hat positive Auswirkungen auf den Fischbestand.
2.2.5	seines Untergrunds	Nein
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Nein

2.	Standort des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhaltsunter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 13 HAGBNatSchG und § 30 BNatSchG	Nein
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Trinkwasserschutzgebiete)	Nein
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,	Nein
2.3.8.3	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko)	Nein
2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nein

3.	Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen	Beschreibung des Sachverhalts
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
	Einschätzung der Erheblichkeit der zuvor identifizierten (nachteiligen) Auswirkungen unter Berücksichtigung von	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. betroffenes geographisches Gebiet - voraussichtlich betroffene Personen	Anlagenbestand: Bestandsanlage, keine veränderten Flächenanteile. Die Grundfläche und Linienführung des umzubauenden Fischaufstieges entspricht im Wesentlichen der Bestandsituation. Positive Auswirkungen: Durch die Umbaumaßnahme der Fischaufstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	entfällt
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	Unter Beachtung vorzusehender Schutzmaßnahmen (z.B. Regelmäßige Wartung und Inspektion von Baugeräten welche im Gewässer arbeiten, usw..) vordergründig in Bezug auf das Schutzgebiet Gewässer, Boden sind keine erheblich nachhaltigen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit entspricht auch den Zielen des WHG bzw. insbesondere der EU-WRRL.
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit weitergehender Auswirkungen, als der bereits beschriebenen ist aufgrund der Art Art des Vorhabens sehr gering. Während der Betriebsphase des Vorhabens werke keine weiteren als die beschriebenen Auswirkungen erwartet.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Das Vorhaben soll schnellstmöglich realisiert werden. Daher ist der Beginn der Bauphase in den Sommermonaten des Jahres 2025 geplant. Es ist mit einer Bauzeit von ca. 2 Monaten zu rechnen.

		Nach Beendigung der Bauarbeiten werden insgesamt keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben. Insbesondere das Schutzgut Wasser und Arten werden nach Realisierung der Vorhabens gegenüber dem aktuellen IST-Zustand dauerhaft positiv beeinflusst. Während der Betriebsphase ist von keinem weiteren nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter auszugehen.
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben	Ein direktes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben am Standort ist nicht bekannt. Es ist jedoch grundsätzlich eine Verknüpfung der maßgeblich positiven Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens mit anderen vergleichbaren Vorhaben gegeben. So kann die Schaffung der Längsdurchgängigkeit am Krafwerk im Zusammenwirken mit der Schaffung der Längsdurchgängigkeit an anderen vorhandenen Querbauwerken eine Kumulation positiver Effekte erzielen, indem die Durchgängigkeit insgesamt positiv beeinflusst wird. Für den Betrieb der Wasserkraftanlage ist kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben am Standort bekannt.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Verbesserung der funktionalen Längsdurchgängigkeit (Fischaufstieg) als eines der Ziele des Vorhabens sollte in seiner geplanten Auswirkung der Schaffung der Kohärenz innerhalb des Gewässersystems auf keinen Fall vermindert werden. Jedoch sind im Rahmen des Vorhabens zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die möglicherweise bauzeitlich zu erwartenden negativen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.